

Grundsatzerklärung

zu menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

Inhalte dieser Grundsatzerklärung

1. Unser Bekenntnis zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltpflichten	1
2. Menschenrechtliche- und umweltbezogene Risiken bei Meyer & Meyer.....	1
3. Erwartungen an Beschäftigte und Geschäftspartner.....	3
4. Verantwortlichkeit	3
5. Weiterentwicklung	3
6. So kontaktieren Sie uns.....	3

1. Unser Bekenntnis zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltpflichten

Die Meyer & Meyer Holding SE & Co. KG und ihre Tochtergesellschaften (im Nachfolgenden: „Meyer & Meyer“) beschäftigen weltweit mehr als 1.800 Beschäftigte. Meyer & Meyer ist sich ihrer unternehmerischen Verantwortung bewusst und bekennt sich ausdrücklich zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltpflichten.

Grundlage dieser Grundsatzerklärung ist das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Als international tätiges Unternehmen verpflichten wir uns zur Einhaltung internationaler Standards und Richtlinien. Unser unternehmerisches Handeln ist danach ausgerichtet, bringt unsere Werte und Normen zum Ausdruck und dient als Grundlage für die Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern. Folgende internationale Standards und Richtlinie bestimmen unser tägliches Handeln:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UDHR)
- Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-CRC)
- Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-CEDAW)
- Leitsätze für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

2. Menschenrechtliche- und umweltbezogene Risiken bei Meyer & Meyer

2.1. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse wurde auf Grundlage der Vorgaben gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 LkSG durchgeführt. Um den Anforderungen nachzukommen, führen wir eine jährliche sowie anlassbezogene Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich sowie entlang unserer Liefer- und Wertschöpfungskette durch. Dabei passen wir unser Risikomanagement sowie unsere Risikoanalyse den Anforderungen an.

Die Durchführung der Risikoanalyse ermöglicht die Identifizierung und Bewertung von menschenrechtlichen- oder umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen gegen Menschenrechte und Umweltpflichten. Die auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten Risiken werden mit angemessenen Maßnahmen und Zuständigkeiten versehen, sodass nachhaltig Risiken minimiert werden. Unsere Risikoanalyse hat folgende menschenrechtliche- und umweltbezogene

Risiken identifiziert, die im Zusammenhang mit unseren Geschäftsaktivitäten oder entlang unserer Liefer- und Wertschöpfungskette stehen:

- Kinder- und Zwangsarbeit
- Diskriminierung am Arbeitsplatz, sexuelle Belästigung, Gewalt
- Keine Vereinigungsfreiheit, Kein Recht auf Kollektivverhandlungen
- Keine Zahlung von Löhnen und Sozialleistungen
- Kein angemessener Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
- Kein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld
- Kein rechtsverbindliches Beschäftigungsverhältnis
- Klima, Energie und Luftverschmutzung

2.2. Präventionsmaßnahmen

Auf Grundlage von regelmäßigen Risikoanalysen verankern wir in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie gegenüber unseren Lieferanten und Dienstleistern angemessene Präventivmaßnahmen. Dabei orientieren wir uns stets an dem Ziel, die Risikosituation zu verbessern.

Im eigenen Geschäftsbereich fördern wir die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltpflichten durch Schulungen, einen Verhaltenskodex für Beschäftigte, Berufung eines Menschenrechtsbeauftragten sowie durch die Implementierung eines Beschwerdeverfahrens.

In der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten und Dienstleistern fördern wir die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltpflichten insbesondere durch vertragliche Verpflichtungen, die Einhaltung des Unternehmerkodex, angepassten Lieferantenauswahlprozessen sowie der Hinweis zur Nutzung des Beschwerdeverfahrens.

Wir verfolgen eine Null-Toleranz-Politik. Wir lehnen jede Art von Verletzungen von Menschenrechten sowie Verstöße gegen Umweltpflichten ab.

2.3. Abhilfemaßnahmen

Stellen wir fest, dass gegen ein Menschenrecht oder eine Umweltpflicht verstoßen wird oder ein Verstoß unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir angemessene Abhilfemaßnahmen. Die Abhilfemaßnahmen haben das Ziel, die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren.

Sofern ein begründeter Verdacht oder konkreter Hinweis über eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei Meyer & Meyer oder entlang unserer Lieferkette eingeht, prüfen und gehen wir dem Hinweis nach. Nach Rücksprache mit unserem Lieferanten und Dienstleistern behalten wir uns eine dem Risiko bzw. der Verletzung angemessene Reaktion vor.

2.4. Beschwerdeverfahren

Unser Beschwerdeverfahren ermöglicht Betroffenen, auf menschenrechtliche- und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtlicher- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch unser Handeln oder das Handeln eines Geschäftspartners entstanden sind. Das Ziel ist, frühzeitig auf Missstände aufmerksam zu werden, wo möglich diese zu beheben und wirksame Präventionsmaßnahmen zu implementieren.

Unser Beschwerdeverfahren bietet jedem Beschäftigten, Geschäftspartner sowie Dritten jederzeit die Möglichkeit, Hinweise an die zuständige Meldestelle einzureichen. Alle Meldungen und Hinweise werden vertraulich behandelt.

3. Erwartungen an Beschäftigte und Geschäftspartner

Von unseren Beschäftigten erwarten wir stets ein unserem Leitbild und dem Verhaltenskodex für Beschäftigte entsprechendes Verhalten. Insbesondere erwarten wir die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltpflichten.

Meyer & Meyer erwartet von seinen Lieferanten und Dienstleistern, dass sie sich ebenfalls zur Wahrung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten bekennen, angemessene Maßnahmen implementieren und ihre Erwartungshaltung entlang ihrer eigenen Liefer- und Wertschöpfungskette kommunizieren. Um dies sicherzustellen, verweisen wir bei jeder neuen Zusammenarbeit auf diese Grundsatzerklärung, den Meyer & Meyer Unternehmenskodex und heben unsere Erwartungen hervor.

Unsere Lieferanten und Dienstleistern sind dazu verpflichtet, unsere Anforderungen in Bezug auf Arbeitnehmerrechte, Mindestlohn, Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltigkeit sowie Korruptionsprävention einzuhalten.

4. Verantwortlichkeit

Die Beachtung von Menschenrechten und Umweltpflichten sind integraler Bestandteil unseres Meyer & Meyer Compliance-Management-Systems (CMS). Die Verantwortung für die unternehmerische Sorgfaltspflicht obliegt dem Vorstand und der Geschäftsführung.

Fachbereichs- und standortübergreifend überwacht der interne Compliance-Manager und Menschenrechtsbeauftragter die entsprechenden gesetzlichen und unternehmensinternen Anforderungen und stimmt sich intern mit den Abteilungen ab. Dieser hat insbesondere die Pflicht, jährliche sowie anlassbezogene Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich sowie entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette durchzuführen. Die Berichterstattung erfolgt an den Vorstand.

5. Weiterentwicklung

Die Umsetzung menschen- und umweltrechtlicher Sorgfaltspflichten ist für uns ein fortschreitender Entwicklungsprozess. Daher wird auf Grundlage der Risikoanalyse diese Grundsatzklärung in regelmäßigen Abständen überprüft und fortlaufend weiterentwickelt. Jährlich erscheint zudem ein Bericht, welcher über die Ergebnisse der Risikoanalyse und etwaige Vorfälle auf unserer Webseite berichtet. Erstmals wird dieser im April 2025 veröffentlicht werden.

6. So kontaktieren Sie uns

Nutzen Sie unser Compliance-Meldesystem: [Online-Meldesystem](#)

(abrufbar unter: <https://meyermeyer.hinweisgeben.eu/whisper>)

E-Mail-Adresse: hinweis-meyermeyer@park-wstr.de

Telefonnummer: +49 231 9580 6850

Adresse: Rheinlanddamm 199, 44139 Dortmund